

1709 Mai 13.

A

SCHREIBEN VON BUERGERMEISTER, KLEIN- UND GROSSRAT VON ZUERICH  
AN DEN LANDVOGT IM THURGAU, [JOHANN JAKOB] ACHERMANN,  
FRAUENFELD

---

"Wir hetten unns versehen, das nach unnsrer so offtmahlig freündteydtgen. Erinnerung alle fernere Execution in obschwäbenden Steinerischen [Stein am Rhein] Musterungs Geschäft [- es ging um die Frage, ob Stein berechtigt sei, die in der Herrschaft Wagenhausen, welche niedgerichtlich zu Stein, hochgerichtlich aber zum Thurgau gehörte, ansässigen Gerichtsangehörigen zu verpflichten, zu den Musterungen in Stein zu erscheinen -]<sup>1</sup>, ohne unns vorhäro dessen pflichtmässige Nachricht zue ertheilen, underbliben wäre, weilen wir [als Vorort der eidg. Orte] aber das widerige, und deme aus vorwendenden Befelch der mehreren reg. lobl. Ohrten so gar bedenklich underfangene Execution mit sonderem Misfallen vernommen, So haben Wir nicht ermanglet, ein solches nach seiner Erforderlikeit an dieselbe selbstn gelangen zue lassen, und zweiffeln an freündteydtgen. Willfahr Keineswegs.

Thuen dich aber mit gegenwertigem Nachtrukhsambst ermahnen, von Nun an mit fernerer Vollstreckung des in Eint- und anderem gegen der Statt Stein in so Unbefüegt-ausgefertigten Mandat<sup>2</sup> Veranstilltetem Völliklich, und zwar da so ehender einzuehalten, angesehen Wir deroselben angehörigen, die du auf eine ohngezihmend und ohnanständige weis von Jhrer schuldigen gehorsamme abgeleit, von unsertwegen die Beobachtung Jhres gegen ermelter Statt Stein in all weg pflichtigen respects und gebührender folgleistung iniungieren lassen, damit ohnerwarthenden fahls dir nicht ein stärkhere Verantwortung, welche Wir hiemit austrukhentlich vorbehalten, erfolgen thüege. Wir erwarten aber in fürdterlicher antworth die gehorsamme entsprechung".

1) s. EA VI 2, 1499 a

2) s. AH 52/62